

## Hygienekonzept - „Mit AH<sup>2</sup>A + 3G-Regeln in Präsenz“

Um den Infektionsschutz gerecht zu werden, aber auch Interaktion auf dem Campus wieder besser zu ermöglichen, wurde ein hochschulweit einheitliches Hygienekonzept für das **Wintersemester 2021/ 2022** erstellt.

Im Hygienekonzept sind wichtige Eckpunkte gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die Hochschule Magdeburg-Stendal trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen bei. Allen Angehörigen der Hochschule stehen die geltenden, aktuellen Regelungen und **Hygienehinweise auf [www.h2.de/coronavirus](http://www.h2.de/coronavirus)** jederzeit zur Verfügung. Bei der Erstellung des Konzeptes wurde die Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz „Für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschule, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: aktuell Coronavirus SARS-CoV-2“ berücksichtigt.

Es muss für alle Hochschulangehörigen, Externe, Besucher\*in oder Gäste, eine umfassende Kommunikation und Information als **Belehrung zur Einhaltung** durch die Hochschulleitung, den Leiter\*innen der jeweiligen Verantwortungsbereiche bis hin zu der Leitung einer Veranstaltung auf der Grundlage der folgenden Inhalte erfolgen (Checkliste für Lehrende Anlage 3). Hierbei wird explizit auf die enorme Relevanz von physischer Distanz / **Abstand, Hygiene** (häufiges Hände waschen wie auch Husten- und Niesetikette ) und weiterer Verhaltensregeln (Verzicht auf Hände schütteln oder Umarmungen zur Begrüßung, Tragen **medizinischer Masken**) als wichtige Bausteine zur Unterbrechung der Infektionsketten eingegangen. Dabei wird der Leitgedanke „**Mit AH<sup>2</sup>A + 3G-Regeln in Präsenz**“ des Bundesministeriums für Gesundheit ([www.zusammengegencorona.de/aha](http://www.zusammengegencorona.de/aha)) mit der Formel **Abstand + Hygiene + medizinische MAsken + Lüftung** maßgeblich angewendet. Die Nachweiserbringung eines 3G-Status inkl. der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten mittels ViLogCare (Pkt. 7) ist dabei ein grundlegendes und verbindliches Instrument, dass die Lehre in Präsenz und dienstliche Zusammenkünfte überhaupt stattfinden können.

### **Inhaltsverzeichnis**

1. *Strategie*
2. *Grundsätzliche organisatorische Maßnahmen mit AH<sup>2</sup>A+L*
3. *3G-Regelung + Raumnutzung + Veranstaltungen + Lüftung*
4. *Reinigung und Desinfektion*
5. *Umgang mit Verdachtsfällen + Erkältungssymptomen*
6. *Risikogruppen*
7. *Dokumentation der Anwesenheit zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten mittels ViLogCare*
8. *Selbsttest*

## 1. Strategie

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, dass Infektionsgeschehen weiterhin hochschulspezifisch wie auch regional zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen wird der Krisenstab je nach Ausmaß die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend einleiten. In Abhängigkeit von der Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt kann es jedoch auch erforderlich werden, die Maßnahmen im Hochschulbetrieb anzupassen. Die Art des Hochschulbetriebs ist abhängig vom regionalen wie auch hochschulinternen Infektionsgeschehen. Die jeweiligen Maßnahmen sind lokal auszurichten. Damit kann gezielt reagiert werden.

### 1.1. Normalbetrieb

Bei dieser Stufe gibt es an der Hochschule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

Das **Wintersemester findet mit Präsenzunterricht** gemäß dieses Konzeptes statt. Onlinelehre ist als Kompensation aufgrund geringeren Raumressourcen als Ausnahme möglich.

### 1.2. Eingeschränkter Betrieb

1.2.1 Eine Person ist im Zusammenhang mit einer Anwesenheit an der Hochschule nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert. Diese Person und durch das Gesundheitsamt ermittelte Kontaktpersonen (Pkt. 7) dürfen dann die Hochschule befristet nicht mehr betreten. Für Personen, die nicht als Kontaktpersonen identifiziert wurden, läuft der Hochschulbetrieb im Rahmen des Normalbetriebs (1.1) weiter.

1.2.2 Wenn in der Region das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Hochschule droht oder die Festlegungen im Normalbetrieb (1.1.) nicht mehr ausreichen, müssen präventive Maßnahmen ergriffen werden. Diese Verschärfung der Hygienemaßnahmen legt der Krisenstab fest.

## 2. Grundsätzliche organisatorische Maßnahmen mit AH<sup>2</sup>A+L (Anlage 1)

- Anwendung der **AHA-Formel + Lüftung** ([www.zusammengegencorona.de/aha](http://www.zusammengegencorona.de/aha))
  - **Abstand halten** – mind. 1,5 m
  - **Hygiene** ([www.infektionsschutz.de/hygienetipps](http://www.infektionsschutz.de/hygienetipps)), insbesondere regelmäßiges Händewaschen, Einhaltung der Husten- und Niesetikette beachten und Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
  - **medizinische MAsken** – Wo kein Abstand eingehalten werden kann, gilt die Pflicht zur Abdeckung von Mund und Nase in Form einer med. Maske. Bei Unsicherheiten zu möglichen Personenströmen, gerade beim Betreten von Gebäuden oder Räumen, ist die Abdeckung vorzuhalten und aufzusetzen.
- Die Verwendung von Alltagsmasken/ Community-Masken/ Behelfsmasken/ Stoffmasken ist in den Räumlichkeiten der Hochschule nicht zulässig. **Es sind medizinische "OP" Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zu tragen.** (Anlage 5 + 6)
- **Betriebsbedingte Zusammenkünfte** mehrerer Personen sollten geprüft werden, ob eine Durchführung **unter der Verwendung von Informationstechnologie möglich ist**
- Aufgrund der oben stehenden Maßnahmen, insbesondere die Nutzung von medizinischen Masken wenn ein Abstand kurzfristig nicht eingehalten werden kann, ist **eine gesonderte Verkehrswegführung innerhalb der Gebäude nicht erforderlich.**
- Die **Bildung von Grüppchen** in den Ein- und Ausgangsbereichen der Gebäude oder auf dem Campusgelände, ohne Abstand oder medizinische Maske muss vermieden werden.
- **Eine personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln** (technische Ausstattung, Stifte/ Marker, etc.) ist zu organisieren und zu ermöglichen.

- **Pausen sollten** wenn möglich außerhalb des Gebäudes an der frischen Luft verbracht werden.
- Die Schutzmaßnahmen greifen nur, wenn die Verhaltensregeln dieses Konzeptes von allen eingehalten werden. **Bei akuten Verstößen und vergeblicher Ermahnung kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden und die Person des Gebäudes verwiesen.**

### 3. 3G-Regelung + Raumnutzung + Veranstaltungen + Lüftung

Bei den kommenden Vorgaben zur Raumbelagung, müssen immer 5 % für die Berücksichtigung von Risikogruppen eingeplant werden, um hier mehr Platz und Abstand vorhalten zu können.

#### 3.1 3G-Regel

- **Status** geimpft, genesen oder negativ getestet
  - Vollständig **Geimpfte** sind Personen, die alle notwendigen Impfungen erhalten haben. Sie haben entweder eine erforderliche Zweitimpfung erhalten oder wurden mit einem Impfstoff geimpft, der auch bei einmaliger Impfung den vollen Impfschutz bietet. Ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung gilt man als vollständig geimpft.
  - Als genesen gelten Sie, wenn Sie innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn Ihr Testdatum länger als 6 Monate zurückliegt, gelten Sie nicht mehr als genesene Person.
  - Negativ getestet entweder durch einen Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt)
  - die 3G-Regel kann nur in Auslegung der Vorgaben zur **Raumnutzung im Pkt. 3.3 in der Lehre** und bei **Zusammenkünften im dienstlichen Kontext** in Anspruch genommen werden

#### 3.2 Raumnutzung ohne 3G-Status

alle Räume und Nutzungsarten außerhalb der Lehre im Frontalunterricht (Büros, PC-Pools, Bibliothek, Labore, Praktika, Aufenthaltsräume, öffentliche Bereiche, interne und externe Veranstaltungen ...)

- es gelten die Grundsätze aus Pkt. 2 „**AH<sup>2</sup>A+L**“
- das Tragen einer medizinischen Abdeckung von Mund und Nase kann eine Kompensation für eine längere Unterschreitung des Mindestabstandes sein
- Es muss in der Lehre im **Vorfeld die max. Belegungszahl** in Abhängigkeit der Nutzung und Bestuhlung **bestimmt** werden. (Anlage 7 „Raumnutzung“)
- Es gelten die **Vorgaben zur Lüftung im Pkt. 3.5**

#### 3.3 Raumnutzung mit 3G-Status

alle Räume in sitzender Position und Nutzung in der Lehre oder bei dienstlichen Zusammenkünften

- bis zum Erreichen des Sitzplatzes, bis zum Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung, gelten die Grundsätze aus Pkt. 2 „**AH<sup>2</sup>A+L**“
- die Räume können mit einer **max. Belegung von 50 %** ihrer eigentlichen Kapazität belegt werden – immer ein Platz frei zwischen den Personen
- während der Veranstaltung kann auf das Tragen einer Abdeckung von Mund und Nase verzichtet werden
- für die Teilnahme ist die Erbringung eines **3G-Nachweises** gem. Pkt. 3.1 erforderlich, der mittels ViLogCare (Pkt. 8) bestätigt wird

### 3.4 Veranstaltungen nur mit 3G-Status

- **für alle Veranstaltungen** außerhalb der Lehre und des Dienstbetriebes ist die Nachweiserbringung von **3G erforderlich**
  - Die Veranstaltungen müssen gemäß Hochschulvorgaben über das [Veranstaltungsmanagement](#) beantragt werden, damit **eine verantwortliche Person** zur Umsetzung der Hygienevorgaben dieses Konzeptes benannt, die Rahmenbedingungen zur Einhaltung der aktuellen Regelungen der EindV des Landes geprüft und die Durchführung genehmigt werden kann.
  - Die **Regelungen des Veranstaltungskonzeptes sind die Grundlage zur Planung und Durchführung** der Veranstaltung. Insbesondere
    - i. **die organisatorischen Schutzmaßnahmen in Pkt. 2 – AH<sup>2</sup>A-Formel + Lüftung**
    - ii. **3G-Regel**
    - iii. die **digitale Anwesenheitsdokumentation** zur Kontaktverfolgung mittels VilogCare im Pkt. 7
    - iv. der **Umgang mit Verdachtsfällen** und Erkältungssymptomen im Pkt. 5
  - Bei der Nutzung von Freiflächen muss besonders auf das Anbringen von zusätzlichen **Kennzeichnungen (Anlage 1 + 2)**, die **Einweisung der Teilnehmer** über die geltenden Regelungen vor Aufnahme der Veranstaltung und die Zurverfügungstellung von **Desinfektionsmittel** berücksichtigt werden.
  - Damit ein Mindestabstand innerhalb der Gebäude einfach eingehalten werden kann, sind die **Steh- und Sitzplätze wie auch die Bewegungsflächen immer mit einem Mindestabstand von 1,5 m einzuplanen und vorzubereiten.**  
Dabei können folgende Punkte helfen.
    - i. feste Bestuhlung/ Stehtische
    - ii. Wegeleitführung
    - iii. Trennung von Bereichen durch Wände/ Zäune oder Kennzeichnung auf dem Boden
    - iv. Kennzeichnung oder Hinweise auf Bereiche, wo eine med. Maske getragen werden muss
- Catering**
- Speisen und Getränke sollten zentral von einem zuständigen Personenkreis (intern oder besser extern) als Ausgabe angeboten werden. **Keine Selbstbedienung.**
  - Die **zuständigen Personen achten auf die Hygiene im Ausgabebereich** und sorgen für notwendige Desinfektionen neuralgischer Stellen in diesem Bereich.
  - Es muss geregelt sein, ob der **Abstand durch Kennzeichnung, Barrieren o.Ä.** eingehalten werden kann **oder eine Maskenpflicht im Ausgabebereich** besteht.

### 3.5 Lüftung

Folgende Vorgaben sind zur Organisation einer ausreichenden natürlichen Lüftung zu gewährleisten:

- Stoßlüften/ Querlüften zu Beginn
- Stoßlüften/ Querlüften im berechneten Intervall gemäß folgender App inkl. Timer-Funktion [www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app](http://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app)

Beispielrechnungen für eine 90-minütige Veranstaltung:

- 40 m<sup>2</sup> Raum bei 10 Personen alle **29 min**
- 40 m<sup>2</sup> Raum bei 15 Personen alle **19 min**
- 60 m<sup>2</sup> Raum bei 20 Personen alle **22 min**
- 80 m<sup>2</sup> Raum bei 25 Personen alle **23 min**

- Stoßlüften/ Querlüften im Frühjahr/ Herbst für 5 min
- Stoßlüften/ Querlüften im Winter für 3 min
- Für Detailberechnungen der notwendigen Lüftungsintervalle steht der Arbeitsschutzbeauftragte der Hochschule Hr. Thiede bei Bedarf zur Verfügung, falls die App nicht installiert werden möchte.
- **Zur Kontrolle der Luftqualität stehen in den Dekanaten und Sekretariaten auch Raumlufsanalysegeräte zur Verfügung.**
- Falls keine individuelle Berechnung stattfindet, muss spätestens alle 20 min für 5 min Stoßlüften durch das Öffnen aller Türen und Fenster organisiert werden.
- In Büroräumen gelten auch folgende allgemeinen Vorgaben
  - so viel Außenluft wie möglich
  - Räume vor der Benutzung mind. für 15 min stoßlüften/ querlüften
  - mindestens fünfmal täglich für mind. 3 min Stoßlüften/ Querlüften (2x vormittags, 1x mittags, 2x nachmittags)
- Eine Hilfestellung zur Wahrscheinlichkeitsrechnung einer Infektion unter Angeben der Raumspezifikationen kann unter folgendem Link veranschaulicht werden.  
[www.zeit.de/wissen/gesundheit/2020-11/coronavirus-aerosole-ansteckungsgefahr-infektion-hotspot-innenraeume](http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2020-11/coronavirus-aerosole-ansteckungsgefahr-infektion-hotspot-innenraeume)

#### 4. Reinigung und Desinfektion

- **Händewaschen** vor dem Betreten des Raumes und nach dem Verlassen. Ein regelmäßiges und gründliches Händewaschen macht eine Desinfektion überflüssig. Hinweise zum richtigen Händewaschen befinden sich in sämtlichen sanitären Einrichtungen.
- **Händedesinfektionsmitteln, Schaubilder und Hinweise** zur Hygiene befinden sich in den Eingangsbereichen der Häuser und sollen als Schutzmaßnahme angewendet werden.
- **Flächendesinfektionsmittel** ist in geeigneter Weise im Veranstaltungsraum zur Verfügung zu stellen und bei Bedarf durch die Teilnehmer\*innen anzuwenden. Aufgrund der hohen Wertigkeit zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, gem. den oben stehenden Punkten sowie der Husten- und Niesetikette, kann auf ein regelmäßiges und grundsätzliches Desinfizieren von Flächen verzichtet werden.  
Die Beschaffung für alle Bereiche ist zentral über das Dezernat IV möglich. Die interne Ausgabe und Verteilung unterliegt der Organisation der Bereiche.
- **Eine umfassende Desinfektion eines Bereiches** kann nach Feststellung eines Infektionsfalls erforderlich sein.

#### 5. Umgang mit Verdachtsfällen + Erkältungssymptomen

Die Abfrage zu möglichen Verdachtsfällen und Einreisen aus Risikogebieten wird durch die verbindliche Anwesenheitsdokumentation ViLogCare (Pkt. 7) gewährleistet und durch die Nutzer bestätigt.

*Ein Verdacht besteht bei*

- Personen mit jeglichen mit [COVID-19 vereinbaren Symptomen](#) oder
- **Kontakt** mit einem bestätigten Fall von COVID-19

**Nutzen Sie zum richtigen Umgang mit Erkältungssymptomen das Schema in der Anlage 4**

### *Bei bestehendem Verdacht*

- muss der Hochschulangehörige der Hochschule fern bleiben oder umgehend nach Hause geschickt werden und eine unmittelbare/sofortige telefonische Rücksprache mit dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Klärung herbeiführen
- Eine hochschulinterne Meldung muss an den direkten Vorgesetzten bei Beschäftigte oder das Dekanat des Fachbereiches bei Studierende und Hr. Thiede erfolgen.
- Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der Hochschulangehörige in häuslicher Quarantäne bleiben und der Hochschule (s. Pkt. davor) Rückmeldung geben.
- Bei positiven Testergebnis kommt es zur Einleitung der Ermittlung der Infektionsketten mittels ViLogCare.
- Über den Zeitpunkt der Rückkehr zur Hochschule entscheidet das Gesundheitsamt bzw. der behandelnde Arzt.

### *Bei Reiserückkehrende und Einreisende nach Deutschland aus Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet*

- Wenn Sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, müssen Sie sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und absondern (häusliche Quarantäne). Bei Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet beträgt die Absonderungszeit grundsätzlich zehn Tage, bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt sie grundsätzlich vierzehn Tage.
- Die häusliche Quarantäne kann vorzeitig beendet werden, wenn ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter <https://einreiseanmeldung.de> übermittelt wird. Das gilt für alle Einreisenden nach Voraufenthalt in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet eingestuften Gebiet. Die Quarantäne kann dann ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beendet werden. Wird ein Genesenen- oder Impfnachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. Im Fall der Übermittlung eines Testnachweises darf die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein. Für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Absonderung fünf Tage nach der Einreise automatisch.
- Soweit sich der bzw. die Beschäftigte aus privaten Gründen (z. B. Urlaubsreise) in ein Risikogebiet begibt, muss sie/er die Konsequenzen, die sich aus der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung ergeben selbst tragen. Dies bedeutet z.B., dass sie/er nach der Rückkehr ebenfalls die Räumlichkeiten der Hochschule nicht betreten darf, soweit nicht durch ärztliches Attest eine Nichterkrankung nachgewiesen wurde. Es muss dann geklärt werden, ob und in welchem Umfang die Möglichkeit eines Homeoffice besteht. Soweit diese nicht besteht, kann die Freistellung über Urlaub und Stundenabbau erfolgen. Ist dies nicht möglich oder erwünscht, erfolgt die Freistellung unbezahlt. Erkrankt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aufgrund der Reise an dem Coronavirus, geht sie bzw. er zudem das Risiko ein, den Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zu verlieren.

## 6. Risikogruppen

- Personen, die zu einer Risikogruppe ([gem. RKI](#)) gehören und ein ärztliches Attest vorlegen, benötigen je nach Tätigkeit und Einsatz **besonderer Betrachtung bei der Organisation** ihrer Arbeit. In diesen Fällen berät der Arbeitsschutzbeauftragte der Hochschule, Hr. Thiede in Absprache mit den zuständigen Beauftragten der Hochschule im Einzelfall zur weiteren Vorgehensweise. Die festgelegten Regelungen und Maßnahmen werden mit dem direkten Vorgesetzten abgestimmt.
- Ein Handbestand an persönlicher Schutzausrüstung in Form von FFP-2 Masken kann den Personen ggf. zur Verfügung gestellt werden.

- Grundlage dafür ist die [Arbeitsmedizinische Empfehlung zum Umgang mit schutzbedürftigen Personen](#)

## 7. Dokumentation der Anwesenheit zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten (Anlage 2 Aushang „ViLogCare“)

Um eine weitläufige Schließung einzelner oder mehrerer Hochschulbereiche zu verhindern, ist es von enormer Bedeutung, dass mögliche Infektionsketten schnell und schlüssig nachvollziehbar sind.

- **Alle** Hochschulangehörigen, Gäste/ Besucher\*innen/ Externe sind verpflichtet einen **Nachweis ihrer Anwesenheit bei Zusammenkünften (>15 min)** zu führen. Dieses ist mithilfe der Anwendung ViLogCare zu realisieren.
- Die Nachverfolgung der Infektionsketten läuft bei Meldung eines positiv getesteten Falls **automatisch über das Gesundheitsamt**. Auf die registrierten Daten hat im Infektionsfall nur das Gesundheitsamt Zugriff.
- Auf dem Aushang werden mögliche **Verdachtsfälle gem. Pkt. 5 sowie der 3G-Status im System selbst abgefragt** und mit der digitalen Anmeldung verbindlich ausgeschlossen bzw. bestätigt.
- 3G-Status muss nur bei Veranstaltungen mit dem Erfordernis berücksichtigt werden

### Hinweise zur Nutzung von ViLogCare:

- Es gilt die Empfehlung, dass alle Zusammenkünfte mit Kontakt zu mind. einer anderen Person, der länger als 15 min dauert, im System aufgenommen werden sollte. Beispiele:
  - Mein Büro ist im Haus 3 und ich habe eine Besprechung im Haus 4 mit einer Kollegin für 30 min. -> Dokumentation
  - Ich gehe in das Nachbarbüro für eine kurze Absprache. -> keine Dokumentation
  - Ich habe eine Besprechung mit 5 Personen in einem Raum für 10 min. -> Dokumentation
  - Eine Studierende gibt ein Buch in der Bibliothek ab. -> keine Dokumentation
  - Ein Studierender nutzt einen PC-Pool im Haus 5 mit anderen Kommilitonen. -> Dokumentation
- Bei der Eingabe sind die **privaten** Kontaktdaten (Tel.-Nr. und Adresse) zur Person erforderlich. Diese ermöglichen dem Gesundheitsamt im Infektionsfall eine schnelle Kontaktaufnahme.
- Eine Anmeldung ist auch über die Infoterminals in den Flurbereichen der Häuser möglich.
- Eine Person kann auch andere Teilnehmer\*innen, z.B. Gäste oder Besucher, anmelden, die ggf. kein Smartphone oder keinen Zugriff auf das Internet zur Eingabe der URL haben.
- Bei Abfrage von Haus und Raum nur die jeweilige Zahl angeben
- Detailabfragen zur Kategorisierung und Festlegung des Infektionsrisikos erfolgt erst nach Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt
- Die Eingabe der E-Mail-Adresse (dienstl. oder privat) ist nur bei der ersten Registrierung erforderlich, damit eine persönliche ID (10stellige Ziffernfolge) vergeben werden kann. Diese kann überall, wo ViLogCare die Anwesenheit dokumentiert, genutzt werden. Eine Empfehlung ist es, die erste Bestätigungs-E-Mail von ViLogCare aufzubewahren, um von dort jedes Mal die persönliche ID zu kopieren, um in das System einzutragen.
- Weitere Hilfestellungen zur Nutzung von ViLogCare finden Sie in der Anlage 8

## 8. Selbsttest (Anlage 9)

Zur zusätzlichen Verbesserung des Infektionsschutzes unterbreitet die Hochschule Magdeburg-Stendal als gesamtgesellschaftlichen Beitrag ihren in Präsenz tätigen Hochschulangehörigen das Angebot von kostenlosen Selbsttests, die auch für die Erbringung eines 3G-Nachweises gültig sind. Für die Testergebnisse werden in der Bibliothek und beim Stura im Haus 11 anerkannte Bescheinigungen ausgestellt. Im Folgenden sind die Rahmenbedingungen dafür definiert.

- Die im Hygienekonzept definierten **Regelungen und Maßnahmen bleiben trotz negativen Testergebnis verbindlich** und müssen eingehalten werden.
- Für Beschäftigte handelt es sich lediglich um ein **Angebot und keine Pflicht** zur Durchführung eines Tests.
- Aufgrund der Möglichkeit einer Ansteckung durch **geimpfte Personen**, wird zur Erhöhung des allgemeinen Infektionsschutzes **auch** für diesen Personenkreis **empfohlen, regelmäßig von den kostenlosen Angeboten** Gebrauch zu machen.
- Für die Erbringung eines erforderlichen **3G-Nachweises werden immer Tests zur Verfügung gestellt**.
- Allen Hochschulangehörigen, deren Anwesenheit aufgrund ihrer Hochschultätigkeit als Beschäftigte\* erforderlich ist, stehen **Selbsttests als Angebot** zur Verfügung. Studierende mit einer vertraglichen Bindung zur Hochschule gelten als Beschäftigte.
- **Jedes Testergebnis wird umgehend** im Vier-Augen-Prinzip **bescheinigt. Eine Dokumentation für** die getestete Person kann an den dafür **vorgesehenen Stellen** (Anlage 9) ausgehändigt werden.
- Ein **positives Ergebnis erfordert eine sofortige Isolation** sowie eine **Bestätigung** des Testergebnisses **durch einen PCR-Test**.
- Bei **Bestätigung eines positiven PCR-Tests** greift das bestehende Verfahren zum Umgang mit „Verdachtsfällen“ inkl. Rückverfolgung der Kontakte gemäß Pkt. 5 über die interne Meldung an Hr. Thiede.
  - [FAQ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung \(DGUV\)](http://www.dguv.de/de/praevention/corona/faq_gesamtuebersicht/faq_schnelltests/index.jsp)
  - [Fragen und Antworten des Bundesministeriums für Gesundheit](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest/faq-schnelltests.html)

### Anlagen

Anlage 1 Aushang „Mit AH<sup>2</sup>A + 3G in Präsenz“

Anlage 2 Aushang „ViLogCare“

Anlage 3 Checkliste für Lehrende

Anlage 4 Umgang mit Erkältungssymptomen

Anlage 5 Hinweise zur Anwendung med. OP-Masken

Anlage 6 Hinweise zur Anwendung von FFP-Masken

Anlage 7 Aushang „Raumnutzung“

Anlage 8 Tipps zur Anwendung von ViLogCare

Anlage 9 Selbsttest